

setzlichkeit zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft einen entschlossenen, systematischen Kampf gegen Verbrechen und Vergehen sowie deren Ursachen und Bedingungen zu führen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hat der Staatsanwalt neben anderen Rechten und Pflichten die **Leitung des Ermittlungsverfahrens** wahrzunehmen (Abs. 1). Er bestimmt dadurch wesentlich Inhalt und Richtung des Ermittlungsverfahrens. Die **Aufgaben des Staatsanwalts**, die ihm als Leiter des Ermittlungsverfahrens obliegen, wurden in der Strafprozeßordnung erstmals im einzelnen fixiert (Abs. 2). Der Staatsanwalt hat danach unter strikter Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane die **Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit** im Ermittlungsverfahren. Inhalt dieser **Gesetzlichkeitsaufsicht** ist die Gewährleistung der in Abs. 2 Ziff. 1—4 dargelegten Grundsätze.

2. Aufsicht: Als Leiter des Ermittlungsverfahrens hat der Staatsanwalt die Pflicht zur Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane (§ 89). Zur Wahrnehmung dieser Pflicht verfügt er über die notwendigen Rechte (§ 89 Abs. 2) sowie über die Befugnis, das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren selbständig einzuleiten oder einzustellen (§ 88 Abs. 3). Dem entspricht auch die Festlegung, daß die Untersuchungsorgane verpflichtet sind, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen (§ 98 Abs. 2).

3. Maßnahmen und Entscheidungen durch den Staatsanwalt: Eine Reihe von Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren, z. B. der Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls (§ 124) und auf richterliche Bestätigung der Durchsuchung, Beschlagnahme und des Arrestbefehls (§ 121), der Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120) und eines Steckbriefes (§ 139), die Entgegennahme und Bestätigung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135), die Festlegung der Art und des Umfangs der Sicherheitsleistung (§ 136), die Übertragung der Durchführung der Untersuchung an andere Staatsorgane (§ 90) sowie die dem Staatsanwalt vorbehaltenen Einstellungen und vorläufigen Einstellungen des Ermittlungsverfahrens (§ 150 Ziff. 3 und 4), erfolgen ausschließlich durch den Staatsanwalt.

4. Entscheidung über Beschwerden: Die Stellung des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens findet ihren Ausdruck auch darin, daß er für die Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der Untersuchungsorgane zuständig ist (§ 91).

§88

Durchführung der Ermittlungen

(1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.